



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Tarifangelegenheiten</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>M/IX/2016/0181/1</b>	<b>16.02.2016</b>	<b>17</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	25.02.2016	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.02.2016	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.03.2016	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt eine Zuordnung des Tarifgebietes 62 (Dormagen) in den Geltungsbereich der Preisstufe B des Zentralgebiets 53 (Düsseldorf Süd) mit Wirkung zum 01.04.2016.

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Mit Wirkung zum Fahrplanwechsel am 13.12.2015 wurde zwischen dem VRR und dem Verkehrsverbund Rhein–Sieg (VRS) die neue RE–Linie 6a eingerichtet, die von Düsseldorf über Neuss und Dormagen bis Köln Hbf und weiter zum Flughafen Köln–Bonn fährt. Diese Relation stellt eine deutliche Entlastung für die stark frequentierte Strecke über Langenfeld–Leverkusen dar. Diese Zielsetzung soll auch durch eine einheitliche Tarifierung über beide Fahrtwege erreicht werden, was aktuell jedoch nur bedingt gegeben ist.

Zwischen Düsseldorf und Köln gilt grundsätzlich der VRS-Tarif. Mit einem VRS-Ticket der Preisstufe 5 stehen beide Wege zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn zu einem VRS-Jobticket eine VRR-Ergänzung hinzugekauft wird.

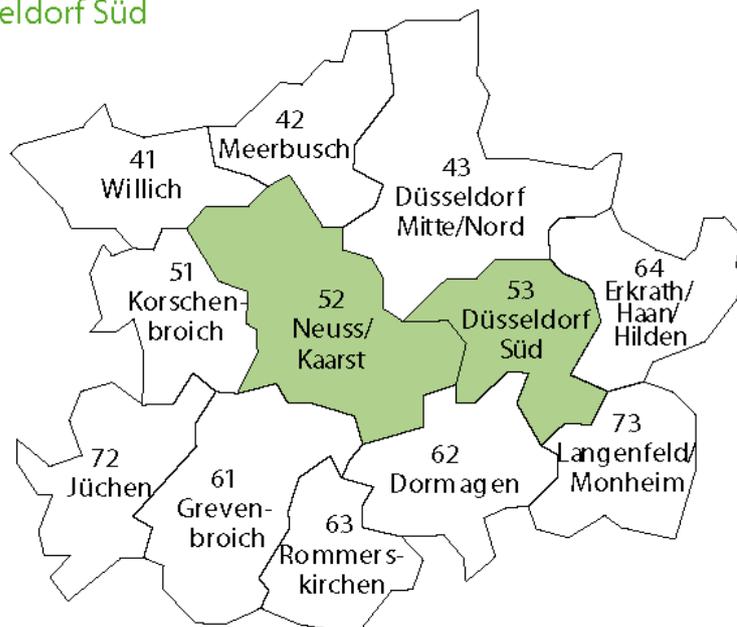
Eine Ungleichbehandlung für VRR-Kunden entsteht dann, wenn dieser eine Kombination zwischen VRR- und VRS-Tarif wählen muss. Dies passiert ausschließlich für ein VRR-Firmenticket mit Standort in Düsseldorf oder Neuss und Wohnsitz in Köln.

Hier musste sich der VRR-Kunde bislang entscheiden, ob er zur Preisstufe B den Weg über Neuss und Dormagen mit dem notwendigen Zentraltarifgebiet Neuss / Kaarst 52 oder über Langenfeld und Leverkusen mit dem notwendigen Zentraltarifgebiet Düsseldorf Süd 53 wählt. Um beide Wege nutzen zu können wäre die Preisstufe C mit den Zentraltarifgebieten 52 und 53 notwendig (Abbildung1).



Preisstufe

52 Neuss/Kaarst  
53 Düsseldorf Süd



Damit jedoch die Kunden beide Wege mit der Preisstufe B befahren können, wird in Absprache mit allen Verkehrsunternehmen empfohlen, den Geltungsbereich rund um das Zentraltarifgebiet 53 Düsseldorf Süd um das Tarifgebiet 62 Dormagen zu erweitern (Abbildung 2).



Preisstufe

## 53 Düsseldorf Süd

